

MERKBLATT FÜR MUSIKERINNEN UND MUSIKER

Umgang mit Bögen aus Fernambuk (*Paubrasilia echinata*)

Stand: September 2026 – Deutschland

Kernaussage:

Besitz und Nutzung von Fernambuk-Bögen bleiben erlaubt.

Ein Verkauf ist jedoch nur mit nachvollziehbarem Nachweis des legalen Erwerbs möglich.

1. Hintergrund und Ziel dieses Merkblatts

Zum 20.05.2023 wurde der Schutzstatus von Fernambuk (*Paubrasilia echinata*) verschärft. Diese Änderung betrifft insbesondere die kommerzielle Nutzung (Verkauf) (siehe Art. 8 der VO (EG) Nr. 338/97) mit Bögen, die aus diesem Holz gefertigt sind.

Ziel dieses Merkblatts ist es, Musikerinnen und Musikern eine praxisnahe Orientierung zu geben, wie sie ihre Bögen weiterhin rechtssicher nutzen, transportieren und gegebenenfalls verkaufen können.

2. Grundprinzipien

Die Regelungen lassen sich auf drei zentrale Punkte reduzieren:

1. Besitz ist erlaubt

Der private Besitz eines Bogens aus Fernambuk ist weiterhin uneingeschränkt zulässig.

2. Nutzung ist erlaubt

Das Spielen, Proben, Reisen und Reparieren von Bögen bleibt erlaubt.

(Empfehlung: außerhalb der EU mit einer Deklaration "*Declaration of Materials*")

3. Kommerzielle Nutzung (Verkauf)

Ein Verkauf (privat oder gewerblich) ist nur möglich, wenn der legale Erwerb des Materials Fernambuk nachgewiesen werden kann.

Ein Bogen ohne nachvollziehbaren Herkunftsnachweis ist rechtlich nicht verkehrsfähig und kann nicht verkauft werden. Wenn kein Nachweis vorliegt, bedeutet dies nicht automatisch, dass der Bogen illegal ist – aber er kann ohne weitere Klärung nicht verkauft werden. In solchen Fällen ist es erforderlich, die Herkunft nachträglich plausibel zu dokumentieren (siehe nachfolgenden Abschnitt).

3. Reisen mit Fernambuk-Bögen

3.1 Was ist innerhalb der EU erlaubt?

- Konzerte
- Wettbewerbe
- Proben / Tourneen
- Reparaturen
- private Reisen

3.2 Reisen außerhalb der EU

Für Reisen mit einem Fernambuk-Bogen zu nicht-kommerziellen Zwecken (z. B. Konzerte, Wettbewerbe, Proben, Tourneen, Unterricht, private Reisen) ist keine CITES-Genehmigung erforderlich (CITES-Anmerkung #10).

Empfohlen wird, eine „Declaration of Materials“ – eine Materialbeschreibung des Bogens – als Nachweis bei Zollkontrollen mitzuführen.

Zusätzlich empfiehlt das Bundesamt für Naturschutz, einen Nachweis der Nichtkommerzialisierung der Reise mitzuführen, z.B. eine Einladung zu einem Auftritt oder Wettbewerb.

Hinweis: Viele ältere Bögen enthalten neben Fernambukholz weitere Materialien z. B. Elfenbein, Schildpatt oder Fischbein (Barten). Für diese Materialien gelten häufig deutlich strengere Regelungen als für Fernambuk – mit ihnen ist eine Reise außerhalb der EU unter Umständen gar nicht oder nur mit gesonderter Genehmigung möglich. Daher erfasst eine „Declaration of Materials“ alle am Bogen verbauten Materialien.

3.3 Voraussetzungen

- **Eigentum bleibt beim Musiker**
- **kein Verkauf, keine Schenkung im Ausland**
- Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr desselben Bogens

Ein Eigentumswechsel im Ausland gilt als **verbotener Handel**.

3.4 Praxisempfehlung

Es wird Empfohlen, Nachweise mitzuführen, die den legalen Erwerb des Bogens bestätigen:

- Nachweise mitführen:
 - Kaufrechnung
 - Zertifikat: z.B. "Declaration of Materials" mit Angabe des Ortes und des Zeitraums der Herstellung, oder bei neuen Bögen der Nachweis des Herstellers zur legalen Herkunft der Bogenstange.
 - ggf. Versicherungsnachweis
- Dokumentation:
 - Fotos des Bogens
 - Beschreibung (z. B. Marke, Besonderheiten)

Ziel: Nachweis, dass es sich um denselben Bogen handelt

4. Verkauf innerhalb der EU

4.1 Grundsatz

Eine kommerzielle Nutzung (Verkauf) ist möglich, wenn der **legale Erwerb nachgewiesen werden kann**.

4.2 Geeignete Nachweise (Beispiele)

- Originalrechnung
- Zertifikat des Herstellers
- Reparaturrechnung mit eindeutiger Zuordnung
- Expertise oder Versicherungsgutachten eines entsprechenden Gutachters
- weitere geeignete Nachweise

4.3 Was tun, wenn kein Nachweis vorhanden ist?

Rechtliche Lage:

Ohne Nachweis des legalen Erwerbs ist ein Kauf und Verkauf nicht legal.

Praxisempfehlung:

In der Praxis wird häufig mit einer nachträglichen Erklärung der legalen Herkunft gearbeitet.

Ziel ist der Aufbau einer **nachvollziehbaren und glaubwürdigen Herkunftskette**.

Folgende Schritte sind sinnvoll:

1. **Dokumentation erstellen**
 - Fotos des Bogens
 - Beschreibung (Marke, Bauart, Alterseinschätzung)
2. **Vorhandene Hinweise sammeln**
 - familiäre Herkunft (z. B. Erbschaft)
 - Fotos
3. **Fachliche Einschätzung einholen**
 - Bogenexperte
 - Geigenbauer
4. **Schriftliche Bestätigung erstellen lassen**
 - Alterseinschätzung
 - Materialeinschätzung (Fernambuk plausibel)

5. Verkauf außerhalb der EU

5.1 Grundsatz

Für den Verkauf außerhalb der EU gelten strengere Anforderungen:

- Einfuhrgenehmigungen- und Wiederausfuhrbescheinigungen (auch bekannt als CITES-Genehmigung)

5.2 Voraussetzungen

- Nachweis des legalen Erwerbs
- Ausstellung einer sogenannten „Vorlagebescheinigung“ durch die zuständige Landesbehörde
- Wiederausfuhrbescheinigung des Bundesamtes für Naturschutz (CITES)

5.3 Praxisempfehlung

Ein Verkauf außerhalb der EU sollte **immer in Abstimmung mit einem Fachhändler und dem Bundesamt für Naturschutz** (citesma@bfm.de) erfolgen. Die Behörde ist bei einem Verkauf immer einzubinden.

Genehmigungen können online über das Portal citesantrag.bfm.de, per Post oder per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) beantragt werden. Für Rückfragen steht die CITES-Vollzugsbehörde auch telefonisch unter 0228 8491-1311 (Mo–Do, 9:00–14:00 Uhr) zur Verfügung. Anträge sollten rechtzeitig vor dem geplanten Verkauf bzw. Versand gestellt werden, da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann.

6. Fallbeispiele

Fall 1: „Ich habe meinen Bogen seit vielen Jahren.“

Situation:

Der Bogen wurde vor vielen Jahren gekauft, Rechnung nicht mehr vorhanden.

Einschätzung:

Ein Verkauf ist grundsätzlich möglich, wenn die Herkunft legal war und entsprechend belegt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn auf anderem Wege (z. B. durch alte Fotos oder andere Dokumente) das Alter des Bogens nachgewiesen werden kann.

Empfehlung:

- ggf. Bestätigung über Versicherungsbeginn durch Versicherung einholen
- ggf. Bestätigung durch Geigenbauer einholen
- Dokumentation erstellen

Fall 2: „Ich habe den Bogen gebraucht gekauft.“

Situation:

Privater Ankauf ohne vollständige Dokumentation.

Achtung: Wurde der Bogen nach dem 20.05.2023 ohne Dokumente erworben, könnte der Erwerb illegal gewesen sein. Ein Weiterverkauf wäre dann nicht möglich.

Empfehlung:

- vorhandene Belege sammeln
- ggf. nachträgliche Bestätigung einholen
- transparente Dokumentation erstellen
- ggf. Gutachten vom Bogenexperten einholen

Fall 3: „Ich möchte meinen Bogen in Nicht-EU-Länder verkaufen.“

Situation:

Verkauf z. B. in die Schweiz oder USA

Einschätzung:

Ohne Wiederausfuhrbescheinigung des Bundesamtes für Naturschutz auf Grundlage einer **vorherigen** Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde (= CITES-Genehmigung) ist ein Verkauf nicht zulässig.

Empfehlung:

- vorab Genehmigungen klären
- Verkauf über Fachhändler erwägen

Fall 4: „Ich reise regelmäßig international.“

Situation:

Tourneen oder Wettbewerbe

Einschätzung:

Unproblematisch, solange kein Eigentumswechsel erfolgt.

Empfehlung:

- Dokumente mitführen (Deklaration, Kopie von Expertise)
- Bogen eindeutig identifizierbar machen

Fall 5: „Ich habe einen Bogen geerbt.“

Situation:

Bogen stammt aus Familienbesitz, keine Rechnung vorhanden.

Einschätzung:

Typischer und legitimer Fall, aber ohne direkten Nachweis problematisch beim Verkauf.

Empfehlung:

- Herkunft dokumentieren (z. B. „aus Nachlass von...“)
- Alter durch Bogenmacher oder Geigenbauer einschätzen lassen
- ggf. schriftliche Bestätigung erstellen lassen

Ein Verkauf ist möglich, wenn die Herkunft **plausibel dargestellt werden kann**.

Fall 6: „Ich habe einen Bogen auf dem Dachboden gefunden.“

Situation:

Unklare Herkunft, keine Unterlagen. Dieser Fall ist besonders kritisch, da keine Herkunftskette vorhanden ist.

Empfehlung:

- fachliche Begutachtung (Material / Alter)
- Dokumentation erstellen
- vorsichtige Bewertung der Handelbarkeit

Ohne plausiblen Nachweis der legalen Herkunft kann der Bogen **nicht verkauft werden**.

Fall 7: „Ich habe keinen Nachweis mehr.“

Situation:

Rechnung verloren

Empfehlung:

- Zweitschrift beim Händler, Geigenbauer oder Bogenmacher anfragen
- alternative Nachweise nutzen:
 - Versicherung
 - Reparaturbelege
- ggf. neue Bestätigung erstellen lassen

Fall 8: „Ich habe mehrere Bögen ohne vollständige Unterlagen.“

Empfehlung:

Jeden Bogen einzeln dokumentieren und bewerten.

Fall 9: „Mein Bogen ist nachweislich vor 1947 gefertigt.“

Empfehlung:

Er gilt als Antiquität und kann mit der entsprechenden Expertise innerhalb der EU gehandelt werden. Außerhalb der EU ist eine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich.

7. Praxis-Checkliste für Musiker

Beim Besitz:

- ☐ Nachweise vorhanden (Rechnung, Zertifikat etc.)
- ☐ Bogen dokumentiert (Fotos, Beschreibung)

Beim Reisen:

- ☐ Nachweise im Gepäck
- ☐ keine Übergabe im Ausland geplant

Beim Verkauf:

- ☐ Herkunft nachvollziehbar und legal
- ☐ Unterlagen vollständig
- ☐ ggf. Beratung eingeholt

8. Zusammenfassung

- Besitz und Nutzung bleiben erlaubt.
- Reisen ist weiterhin möglich.
- Verkauf ist nur mit Nachweis zulässig.

Entscheidend ist die nachvollziehbare Dokumentation der legalen Herkunft als Voraussetzung für jede Form des Handels.

9. Hinweis

Stand September 2026. Änderungen sind möglich.

Im Zweifel sollte die zuständige Naturschutzbehörde konsultiert werden.

10. Glossar

CITES: Washingtoner Artenschutzübereinkommen; regelt den internationalen Handel mit Exemplaren gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Legaler Erwerb: Nachweis, dass Besitz, Kauf oder Übernahme eines Bogens bzw. seines Materials aus Sicht der Artenschutzgesetzgebung rechtmäßig waren.

CITES-Anmerkung #10: (Vereinfachte und gekürzte Wiedergabe zum Zwecke dieses Merkblatts.)

Regelung, nach der fertige Musikinstrumente, Zubehör und Teile davon bei nicht-kommerziellen Reisen (z. B. Konzerte, Unterricht, Wettbewerbe) ohne CITES-Genehmigung transportiert werden dürfen, solange kein Eigentumswechsel erfolgt.

Declaration of Materials: Formlose Erklärung eines Bogenbauers oder Musikinstrumentenherstellers, die die am Bogen verbauten Materialien beschreibt. Kein amtliches Dokument, dient aber als Nachweis bei Zollkontrollen.

Vorlagebescheinigung: Von der zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung, dass der legale Erwerb plausibel nachgewiesen wurde. Voraussetzung für die spätere Wiederausfuhrbescheinigung, aber keine Garantie für deren Erteilung.

Wiederausfuhrbescheinigung: Vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellte Genehmigung für die Wiederausfuhr eines bereits in die EU eingeführten CITES-Exemplars in ein Drittland. Gilt nur für das angegebene Zielland und ist zeitlich befristet.

Quellcode (z. B. „W“, „O“): Kennzeichnung in CITES-Dokumenten, die die Herkunft eines Exemplars angibt (z. B. „W“ = Wildfang, Entnahme aus der Natur, „O“ = **Vorerwerb, erworben vor Erstlistung der betroffenen Art in CITES; Erwerb bedeutet Entnahme aus der Natur, Zucht, künstliche Vermehrung oder Herstellung eines Erzeugnisses mit Teilen der betroffenen Art).**

In Zusammenarbeit mit dem Naturschutzamt Hamburg und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN)

© Felix Schleiermacher, Geigenbaumeister